

Die naturräumlichen Einheiten
und ihre Umgrenzung

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und Vereinigung ihrer natürlichen Bestandteile ergibt. Diese Bestandteile sind die aus Gestein und Oberflächenform gebildete Bodenplastik (Bodengestalt), das Regionalklima, der Wasserhaushalt, die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Dies ist die Landesnatur der naturräumlichen Einheiten. Die auf der Karte von grünen Linien umgrenzten Räume sind solche Einheiten mit einer jeweils besonderen natürlichen Ausstattung und entsprechender Nutzungsmöglichkeit.

Die Abstufung der Grenzlinien kennzeichnet die Ordnungsstufe der naturräumlichen Einheiten. Diese Grenzen sind entweder im Gelände unmittelbar als Grenzlinien zu erkennen, z.B. an einer Geländestufe, und als solche linienhaft festzulegen, oder sie sind bei allmählichem Übergang von naturräumlichen Einheiten ineinander Grensräume und als solche nicht linienhaft festlegbar (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1952, S. 6 ff u. 15 ff).

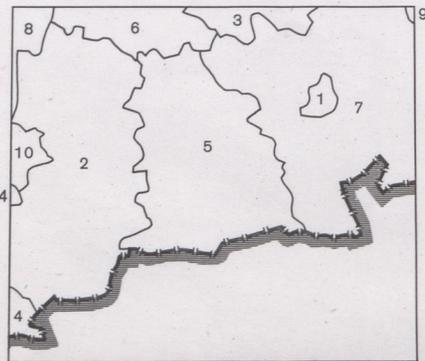
- | | |
|---|---|
| Linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten | Nicht linienhaft festlegbare Grenzen naturräumlicher Einheiten |
| 1. Ordnung | 1. Ordnung |
| 2. " " | 2. " " |
| 3. " (naturr. Haupt-einheiten) | 3. " (naturr. Haupt-einheiten) |
| 4. " " | 4. " " |
| 5. " " | 5. " " |
| 6. " " | 6. " " |

Singularitäten 4. - 7. Ordnung **Singularitäten 5. - 7. Ordnung**
Singularitäten im Sinne der naturräumlichen Gliederung sind vereinzelt, für das Grundgefüge einer naturräumlichen Einheit nicht wesentliche, aber auffällige besondere landschaftliche Erscheinungen, wie z.B. eine vulkanische Erhebung in einer sonst nicht durch vulkanische Erscheinungen bestimmten Einheit.

"Die naturräumlichen Einheiten sind in Karte und Text mit Kennzahlen nach dem dekadischen System versehen. Eine dreiziffrige, fettgedruckte Zahl kennzeichnet auf diesem Blatt wie auch auf den drei benachbarten Alpenblättern im Unterschied zum übrigen Kartenwerk eine Einheit 3. Ordnung (Haupteinheit)."

"Kleinere Zusatzziffern bezeichnen die Untergliederung der Haupteinheit, die erste Zusatzziffer die Einheit der 4. Ordnung, die zweite Zusatzziffer die Einheit der 5. Ordnung, die dritte Zusatzziffer die Einheit der 6. Ordnung."

Politische Grenzen



- Bayern
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Regierungsbezirk Oberbayern | 6 Landkreis München |
| 1 Stadtkreis Rosenheim | 7 Rosenheim |
| 2 Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen | 8 Starnberg |
| 3 Ebersberg | 9 Garmisch-Partenkirchen |
| 4 Garmisch-Partenkirchen | 10 Weilheim-Schongau |
| 5 Miesbach | |

Staatsgrenze



Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000

Naturräumliche Gliederung, Bl. 189 / 195 Tegernsee, Bearbeitung abgeschlossen : April 1993

Grundlagen :

Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000, Blatt CC 8734 Rosenheim, mit Genehmigung des Instituts für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. M., Nr. 60 / 92 vom 07.12.1992

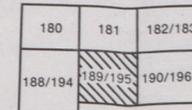
1 : 200 000



Selbstverlag der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Am Michaelshof 8, 53177 Bonn
Postfach 200130, 53131 Bonn

Übersicht der Anschlußblätter



Kartographie und Druck :
Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Ausgabe 1993